

Satzung

Vom 24. 11. 2009 zur Änderung der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.01.1997 in der Fassung vom 04.07.2001 wird aufgrund der §§16 und 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992, Gesetzblatt Seite 330, berichtigt Seite 683, letztmals geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005, Gesetzblatt Seite 327 und durch Verordnung vom 25. April 2007, Gesetzblatt Seite 252.

Der Gemeinderat hat am 24. November 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1

§ 4 wird um folgenden Hinweis ergänzt: „Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen,

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur Gemeindeordnung erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.